

ECHO - Verein zur Förderung sprachauffälliger und sprachbehinderter Kinder im Altkreis Aalen

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ECHO - Verein zur Förderung sprachauffälliger und sprachbehinderter Kinder“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 73433 Aalen-Wasseralfingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sprachbehinderter und von Sprachbehinderung bedrohter Kinder und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - Förderung aller Maßnahmen, die eine wirkliche Lebenshilfe für sprachauffällige und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche darstellen;
 - Unterstützung der Schule für Sprachbehinderte in ihrer schulischen und erzieherischen Arbeit;
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung und Förderung des Gefühls der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule.
3. Der Verein will mit allen Mitteln für ein besonderes Verständnis für die Probleme Sprachbehinderter in der Öffentlichkeit sorgen / werben.
4. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

- Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, den in § 2 der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins zu fördern.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- Fördernde Mitglieder (Einzelpersonen, Vereinigungen und Firmen), die bereit sind, durch Spenden den Zweck des Vereins zu fördern.
- Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen (Beitrittserklärungen). Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- bei groben Verstößen gegen Satzung und Interessen des Vereins und
- bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Dem Mitglied muss vor Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Beitragsleistung.
3. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres fällig und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erlangt nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
5. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§9 Mitgliederversammlung

A) Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
2. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen. Sie können auch noch zu Beginn der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung oder zwingend das Gesetz etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl der Mitglieder des Beirats,
 - die Wahl der zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit.Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes nur durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

B) Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
2. Sie ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder die Einberufung fordert.
3. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer
 - bis zu 4 Beisitzern (geändert bei Mitgliederversammlung vom 15.04.2008)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
5. Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei den Vorsitz.
6. Im Übrigen regelt der Vorstand die Aufgabenverteilung unter sich.
7. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzutragen. Vorher ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
8. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und erstellt die Sitzungsprotokolle.
9. Bei zwischenzeitlichem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder, darunter der 1. Und 2. Vorsitzende anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§10 a Vorstand im Sinne des BGB

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des BGB sind jeweils 2 Vorstandmitglieder gemeinsam, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, berechtigt.

§11 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll. Das Protokoll ist von ihm und vom jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Der Beirat

Der Beirat ist ein unterstützendes und beratendes Organ des Vorstandes.

Der Beirat kann bis zu 7 Mitglieder haben, er ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Der Beirat hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand.

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt auf 2 Jahre.

§13 Auflösung des Vereins/ Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe § 9).

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt Ostalbkreis, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung mit ihren jeweiligen Änderungen tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Aalen, den 25.06.2025